

# Erklärung der vermietenden Partei

als Anlage zum Mietvertrag vom \_\_\_\_\_

<b>Vermietende Partei:</b>
<b>Mietpartei:</b>

Sofern die in § 4 Abs. 8 des Wohnungsmietvertrags bzw. § 4 Abs. 6 des Einfamilienhausmietvertrags benannte Mietbegrenzung überschritten werden soll, muss die vermietende Partei der Mietpartei vor Vertragsschluss folgende Auskünfte erteilen:

a. Auskunft über die Miete, die von der Vormietpartei zuletzt gezahlt wurde, da diese von der neuen Mietpartei ebenfalls verlangt werden kann. Eine Mieterhöhung im letzten Jahr vor der neuen Vermietung wird nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Miete, die von der vorherigen Mietpartei gezahlt wurde, belief sich auf \_\_\_\_\_ EUR.  
(ggf. ohne Mieterhöhung aus den letzten 12 Monaten vor Beendigung des Vormietverhältnisses).

b. Auskunft über in den letzten drei Jahren durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, da hier der sich errechnende Modernisierungszuschlag der nach § 4 Abs. 2 (Abs. 8) zulässigen Miete hinzugezählt werden darf.

In den letzten drei Jahren vor Beginn des Mietverhältnisses wurde eine/wurden Modernisierung/en im Sinne von § 555b BGB durchgeführt.

c. Auskunft darüber, dass es sich um die erste Vermietung nach einer umfassenden Modernisierung der Wohnung handelt.

Bei dieser Wohnung handelt es sich um das erste Mietverhältnis nach umfassender Modernisierung.

d. Auskunft darüber, dass die Wohnung nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wird.

Die Wohnung wurde vor dem 2. Oktober 2014 weder genutzt noch vermietet.

